

Preisblatt – SALZAgas Spar⁺ Online (FN)

FÜR DIE VERSORGUNG MIT ERDGAS IN NIEDERDRUCK IM NETZGEBIET DER
TEN THÜRINGER ENERGIENETZE GMBH & CO. KG, STADTWERKE MÜHLHAUSEN NETZ GMBH, EVB
EISENACHER VERSORGUNGSBETRIEBE NETZE GMBH, STADTWERKE ERFURT NETZ GMBH, STADTWERKE
GOTHA NETZ GMBH, EW EICHSFELDGAS GMBH, STADTWERKE JENA NETZE GMBH, STADTWERKE
ARNSTADT NETZ GMBH & CO. KG, STADTWERKE MEININGEN GMBH, OHRA ENERGIE GMBH, ENA
ENERGIENETZE APOLDA GMBH, NETZ LEIPZIG GMBH

gültig ab 1. Mai 2026

Für die Versorgung von Privat- und Gewerbekunden außerhalb der Grundversorgung bieten wir folgendes
Sonderprodukt (einschließlich Messung) an:

Sonderabkommen keine Festpreise (FN)	Arbeitspreis		Grundpreis ¹⁾	
	Cent/kWh		€/Monat	
	netto	brutto	netto	brutto
SALZAgas Spar⁺ Online	10,08	11,99 ²⁾	14,95	17,79
Im Brutto-Arbeitspreis gesamt sind enthalten:				
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an die Gemeinde)		0,04		
Energiesteuer nach Energiesteuergesetz		0,65		
Bilanzierungsumlage		0,00		
Gasspeicherumlage		0,00		
Gasbeschaffungsumlage nach § 26 EnSiG		0,00		
CO ₂ -Kosten für Emissionszertifikate ³⁾		1,47		
<i>Summe staatlich veranlasster Kostenbelastungen</i>		<i>2,16</i>		
¹⁾ Der Grundpreis gilt bis zu einer eingestellten Nennwärmebelastung von 30 kW Hs. Für eingestellte Nennwärmebelastungen, die 30 kW Hs übersteigen, wird für die darüber hinausgehende Belastung 43,76 Cent/kW (brutto) pro Monat als zusätzlicher Grundpreis berechnet. Der Grundpreis wird taggenau abgerechnet. Der Jahresgrundpreis bezieht sich auf 365 Tage und wurde für die Ermittlung des Monatsgrundpreises gewölftelt.				
²⁾ In den Bruttopreisen sind zusätzlich zu den staatlich veranlassten Kostenbelastungen die Kosten für die Erdgasbeschaffung, die Vertriebskosten, die Servicekosten, das Netznutzungsentgelt, die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Netzaufrechnung sowie die Umsatzsteuer enthalten.				
³⁾ Es ist gemeinsames Verständnis der Vertragspartner, dass die Kosten für den Kauf von Emissionszertifikaten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG („CO ₂ -Preis“) entsprechend der Gesetzesintention vom Kunden getragen werden. Diese Kostentragungsregelung gilt auch für den Fall, dass der nationale Emissionshandel nach dem BEHG während der Vertragslaufzeit in das Europäische Emissionshandelssystem 2 (EU-ETS 2) überführt wird.				
Die Kosten für den Kauf von Emissionszertifikaten werden in der Festpreisphase in der jeweils geltenden Höhe berechnet.				
Der Lieferant beschafft die Emissionszertifikate mit kaufmännischer Sorgfalt gemäß den für den jeweiligen Lieferzeitraum anwendbaren gesetzlichen Regelungen. Die Beschaffung erfolgt für eine Vielzahl von Kunden. Der Lieferant ist verpflichtet, den CO ₂ -Preis in der Abrechnung gegenüber dem Kunden auszuweisen und dessen Höhe auf Verlangen des Kunden in geeigneter Weise nachzuweisen.				
Die Abrechnung erfolgt nach Schluss des jeweiligen Lieferzeitraumes, sobald die tatsächlichen Kosten des Lieferanten feststehen. Der Lieferant ist berechtigt, während des Lieferzeitraumes angemessene Abschläge zu verlangen; dies gilt auch bei monatlicher Abrechnung. Die Abschläge werden auf Basis vorläufiger Preise abgerechnet. Für das Lieferjahr 2026 beträgt der vorläufige Preis 68 EUR/t. Derzeit zeichnet sich außerdem eine Verschiebung des Beginns des EU-ETS 2 auf das Kalenderjahr 2028 ab. Diese Regelungen, die eine Preisbildung im Rahmen des EU-ETS 2 vorsehen, greifen im Fall einer Verschiebung dann grundsätzlich ab 2028. Je nach Entwicklung der gesetzgeberischen Maßnahmen bedürfen diese künftig jedoch weiteren Anpassungen für Neuverträge. Insofern EU-ETS 2 ab dem Lieferjahr 2028 eingeführt wird, dient der Durchschnittspreis des jeweiligen Vorjahrs als Basis für die Berechnung der Abschläge. Nach Ablauf des Lieferjahres errechnen die Stadtwerke auf Basis der tatsächlichen Liefermenge des Gesamtportfolios und den hierfür tatsächlich entstandenen Kosten für die Beschaffung und Abgabe von Emissionszertifikaten den endgültigen CO ₂ -Preis und stellt dem Kunden eine abschließende Korrekturrechnung.				
Alle v. g. Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19 %). Rundungsdifferenzen können auftreten.				

Die Themen Energieeinsparung und Energieeffizienz haben für uns hohe Priorität. Auf den Internetseiten www.swl-badlangensalza.de und www.ganz-einfach-energiesparen.de haben wir deshalb Hinweise, Kontaktinformationen und Tipps für Sie eingestellt. Weitere Informationen über Energiedienstleister, Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen und zu Energieaudits erhalten Sie außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de.

Haben Sie Fragen? Rufen Sie einfach unter der Kundenservicenummer 03603 850 8 200 an, wir sind gern für Sie da.

Informationen zur Abrechnung

1. Kosten der Abrechnung

Eine jährliche Abrechnung in Papierform ist kostenfrei, für jede weitere Abrechnung in Papierform erhöht sich der Grundpreis um 14,00 € (brutto). Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei. Bitte beachten Sie, dass ein kürzerer Abrechnungsturnus in Monaten mit höherem Verbrauch zu deutlich höheren Abschlägen bzw. Abrechnungen führt.

2. Abrechnung des Erdgasverbrauches

Grundlage der Abrechnung des Arbeitspreises ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch in kWh wird wie folgt ermittelt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit einem Umrechnungsfaktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des mittleren Brennwertes (H_s) und der mittleren physikalischen Zustandsgröße des von der SWL bezogenen Erdgases errechnet wird. Der Umrechnungsfaktor wird jährlich neu ermittelt. Das Erdgas hat einen Brennwert von ca. $H_s = 11,0$ bis $11,5 \text{ kWh/m}^3$ (Qualität „H-Gas“) mit der nach anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreite (DVGW-Arbeitsblatt G 260) und einem Messdruck von ca. 22 mbar.

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 der GasGVV wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer kWh Erdgas im Vergleich zu einer kWh Erdgas entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z. B. Heiz- oder Brennwärtekessel) kleiner ist.

Die für die Grundpreisberechnung maßgebliche Nennwärmebelastung wird auf ganzzahlige Werte auf- oder abgerundet.

3. Erdgasbeschaffenheit

Die SWL stellt dem Kunden an der Verbrauchsstelle Erdgas in der dort vorhandenen Beschaffenheit bereit. Für die Beschaffenheit des Erdgases ist der zuständige Netzbetreiber verantwortlich. Nach den veröffentlichten Informationen des Netzbetreibers entspricht das Erdgas den Technischen Regeln für die Gasbeschaffenheit gem. DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt 260 und in seinen brenntechnischen Kenndaten sowie in seinen Gehalten an Gasbegleitstoffen den Gasen der 2. Gasfamilie.

